

# RS UVS Kärnten 1997/04/25 KUVS-543/1/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1997

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen den Bescheid vom 27.2.1997 mit obiger Zahl erhebe ich Einspruch und Berufung. Eine genauere Begründung sowie rechtsformale Ausdeutung wird Ihnen rechtsanwaltlich nachgereicht." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)